

13/10

# Amtsblatt der Stadt Schwerte



29.12.2010



Inhalt	Seite
<b>140. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	203
<b>141. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	203
<b>142. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	203
<b>143. Bekanntmachung</b>	
Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 .....	204
<b>144. Bekanntmachung</b>	
1. Nachtrag vom 23.12.2010 zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 .....	206

**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 31  
58239 Schwerte  
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter [www.schwerte.de/rathaus](http://www.schwerte.de/rathaus) finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.



#### **140. Bekanntmachung**

##### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 802 337**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

#### **141. Bekanntmachung**

##### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **303 200 067**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

#### **142. Bekanntmachung**

##### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 626 827**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **143. Bekanntmachung**

### **Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 6 Absatz 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Honorarordnung für die Musikschule beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Honorarordnung regelt die Honorarsätze für die Honorarkräfte der Musikschule, die nicht nach dem TVöD bezahlt werden.

#### § 2

#### Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht

Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird ein Honorar in Höhe von 20,00 € je Unterrichtseinheit (45 min.) gezahlt.

Dieses Honorar wird ebenfalls für die Teilnahme an Konferenzen, Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Vorspielen, Konzerten etc. gezahlt.

Die Leitung der Musikschule kann ein anderes Honorar vereinbaren, wenn im Einzelfall qualifizierte Lehrkräfte anderweitig nicht gewonnen werden können.

#### § 3

#### Honorar für geförderte Projekte

Sollten Honorarkräfte in bestimmten geförderten Projekten unterrichten, so kann im Einzelfall ein Honorar bis zur Höhe der in den Förderbedingungen genannten Beträge gezahlt werden.

#### § 4

#### Nebenkosten, Fahrkosten

Mit dem gezahlten Honorar sind alle Nebenkosten abgeholt. Fahrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

#### § 5

#### Honorar bei Fortbildungen

Für von der Musikschule veranlasste Fortbildungen wird neben den Fortbildungskosten das durch den Unterrichtsausfall entgangene Honorar weitergezahlt.

#### § 6

#### Fälligkeit des Honorars

Das Honorar wird fällig, wenn die Honorarkraft durch eine Honorarabrechnung die erteilten Stunden eines Monats nachweist. Honorarabschlagszahlungen sind möglich.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

---

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Honorarordnung der Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Honorarordnung der Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 07.12.2010 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.12.2010

gez. Hans-Georg Winkler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## 144. Bekanntmachung

### 1. Nachtrag vom 23.12.2010 zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 beschlossen:

#### § 1

In § 6 der Gebührensatzung wird der nachstehende Absatz 3 eingefügt:

- (3) Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten Gebührenbefreiung für die Teilnahme an Schulabschlusslehrgängen. Die Befreiung ist auf maximal 2 Teilnehmer je Schulabschlusslehrgang begrenzt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule vom 12.09.2005 tritt zu 01.01.2011 in Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 07.12.2010 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.12.2010

gez. Hans-Georg Winkler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

